



Bürger für Wettersbach c/o Ursula Seliger
Thüringer Straße 3, 76228 Karlsruhe
www.buerger-fuer-wettersbach.de
info@buerger-fuer-wettersbach.de
IBAN: DE06 6605 0101 0108 1961 89
BIC: KARSDE66XXX

BFW · Thüringer Straße 3 · 76228 Karlsruhe

Karlsruhe, den 14. Mai 2021

An
Ortsverwaltung Wettersbach
und Ortschaftsrat Wettersbach
z. Hd. Herrn Ortsvorsteherstellvertreter, Tilman Pfannkuch

Antrag auf Standortsuche für einen neuen Spielplatz im westlichen / nordwestlichen Wohngebiet Grünwettersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte OR-Kolleginnen und -kollegen,
sehr geehrter Herr Pfannkuch,

untenstehend erhalten Sie unseren Antrag zur Bearbeitung und Beratung im Ortschaftsrat Wettersbach in einer der kommenden Sitzungen.

Antrag (Kurzfassung):

Standortsuche für einen Spielplatz im westlichen/nordwestlichen Wohngebiet Grünwettersbachs im Bereich der Straßen „Am Steinhäusle“ / „Haulenbergstraße“ / „Albert-Schneller-Weg“ / „Am Pfarrgarten“ aufgrund demografischen Wandels der dortigen Bevölkerung mit jungen Familien.

Begründung:

In besagtem Wohngebiet leben neuerdings wieder viele junge Familien mit Kindern jeden Alters. Leider fehlen dort jedoch nahegelegene geeignete Spielmöglichkeiten und -bereiche! Aufgrund der Topografien, der Straßenlagen, Straßenführungen sowie der engen Bebauung im Teil des alten Ortskerns finden die Kinder um ihre Wohnungen herum kaum Areale oder Plätze, an denen es erlaubt ist, frei nach ihren Bedürfnissen zu spielen und wo sich niemand der Nachbarn gestört fühlt bzw. die Kinder nicht durch den stehenden oder fließenden Verkehr beeinträchtigt und gefährdet werden.

Hin und wieder finden sich die Kinder zurzeit an Orten ein, welche nicht als Spielfläche geeignet sind bzw. an denen es nicht einmal erlaubt ist, zu spielen. Dort werden sie wieder vertrieben, die Eltern erhalten Beschwerden und der Unmut in der Bevölkerung wurde dadurch in letzter Zeit größer.

Die Spielplätze am Funkturm („Waldspielplatz“) oder „Wildbader- / Hofstraße“ sind aufgrund verschiedener Umstände für die Bewohner aus besagter Wohngegend nicht geeignet. Es bleibt kaum Zeit an diesen Orten lange zu verweilen, denn die

Wege sind hier einfach zu lang, noch dazu müsste jedes Mal jemand der Eltern mitgehen, was aus Anwohnerberichten hervorgeht und kaum im Alltag zu realisieren ist.

Da wir ein attraktiver und familienfreundlicher Ort sind und bleiben wollen, bitten wir darum, schnellstmöglich einen wohnortnahen Standort zu finden, auf dem ein Spielplatz mit einigen Spiel- und Klettergeräten für jedes Alter aufgebaut werden kann. Uns ist selbstverständlich bekannt, dass das Gebiet aufgrund der bereits angesprochenen Lage nur bedingt Flächen für einen Spielplatz aufweist. Dennoch sollte es möglich sein und jede Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dies zu realisieren!

In besagtem Gebiet befinden wir uns im (ur-)alten Ortskern unseres Dorfes. Als dieser sich bildete, gab es ringsum sicherlich genügend Spielmöglichkeiten, weshalb Spielplätze nicht extra vorgehalten werden mussten. Die Situation und Bebauung hat sich jedoch stark verändert.

Daher legen wir als Vertreter auch der jungen Bevölkerung Wert darauf, dass auch in diesem Gebiet ein Spielplatz entstehen kann.

Denn in neuen Bebauungsgebieten wird dies sogar per Gesetz in der „LBO II. Teil §9 (2)“ vorgeschrieben bzw. von Bauträgern größerer Bebauungen verlangt: *„Bei der Errichtung von Gebäuden [...] ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz [...] anzulegen. [...] Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche [...] freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten [...] belegt werden kann.“* Weiterhin ist in der „LBO IX. Teil §74 (4)“ gesetzlich verankert: *„Durch Satzung können die Gemeinden [...] bestimmen, dass für bestehende Gebäude Kinderspielplätze nach § 9 Absatz 2 Satz 1 anzulegen sind [...]“*

Hierauf kann man sich zwar in diesem Fall nur indirekt beziehen und keinen Anspruch für bestehende Bebauungen ableiten, jedoch sehen wir es als die städtebauliche Pflicht, dass dies auch in bestehenden Wohngebieten nachgeholt wird.

Des Weiteren ist im „BauGB I. Kapitel, I. Teil, III. Abschnitt § 9 Abs. 1 Satz 22“ zu lesen: *„Im Bebauungsplan können [...] die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, festgesetzt werden“.*

Insbesondere wäre es also wünschenswert, einige Spiel- und Klettergeräte mit Sandfläche, kleine Fußballtore und einen Basketballkorb o.ä. an geeigneter Stelle zu installieren.

Vorab vielen Dank und freundliche Grüße

Ursula Seliger
Fraktionsvorsitzende BFW

Hartmut Stech
Ortschaftsratsrat BFW

Dr. Gerhard Overhoff
Ortschaftsratsrat BFW

Sebastian Weber
Ortschaftsratsrat BFW

Dr. Britta Trautwein
Ortschaftsrätin BFW